

S A T Z U N G

Über die Auszeichnungen der Gemeinde Münchsteinach

Der Gemeinderat Münchsteinach beschließt in der Sitzung
am 21.8.1990 auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) nachfolgende

S a t z u n g

Über Ehrenzeichen der Gemeinde Münchsteinach
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

§ 1

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Münchsteinach wird ein
Ehrenzeichen vergeben.

§ 2

Das Ehrenzeichen der Gemeinde wird verliehen als

- a) Bürgermedaille in Gold , Abbildung Vorderseite: Wappen der Gemeinde
Münchsteinach ,
Inscription Rückseite: Für hervorragende Verdienste.
- b) Bürgermedaille in Silber , Abbildung Vorderseite: Wappen der Gemeinde
Münchsteinach ,
Inscription Rückseite: Für besondere Verdienste.

§ 3

1. Das Ehrenzeichen in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Münchsteinach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Das Ehrenzeichen in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden die sich um die Gemeinde Münchsteinach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

1. Derselben Persönlichkeit können nacheinander beide Stufen des Ehrenzeichens verliehen werden.
2. Zu Lebzeiten der Ausgezeichneten darf die Zahl der verliehenen Ehrenzeichen in Form der Goldmedaille 3 und in Form der Silbermedaille 10 nicht überschreiten.

§ 5

1. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können von Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Besteht beim Gemeinderat Stimmgleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt. Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Gemeinderat zur Entscheidung zuzuleiten.
2. Der Gemeinderat beschließt über die eingereichten Anträge in seiner nächsten nichtöffentlichen Sitzung.

§ 6

1. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt grundsätzlich durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates bzw. dem entsprechenden Rahmen.
2. Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters.
3. Die Verleihungen sind im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck bekanntzugeben.

§ 7

Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 8

Die Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Münchsteinach, den 21.8.1990

In Vertretung:
Sprenger
2. Bürgermeister